

07

III. ZR. 88/53

Verkündet am 16. Dezember 1954
[REDACTED], Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

2534 068

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Schuhfabrikanten Peter B [REDACTED] in K [REDACTED], S [REDACTED]
[REDACTED] str. [REDACTED]

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Stadt K [REDACTED], vertreten durch den Rat der Stadt,

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte.

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 16. Dezember 1954 unter Mit-
wirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der
Bundesrichter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Kreft und Dr.
Hußla

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln
vom 5. Februar 1953 wird zurückgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tra-
gen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist auf Grund eines mit der Hauseigentümerin geschlossenen Vertrags über die in der 1. Etage des Anwesens S[REDACTED]straße [REDACTED] in K[REDACTED] gelegene Wohnung Verfügungsberechtigt. Die Wohnung besteht aus vier Zimmern, Küche, Bad, Abstellraum und einem links neben dem Eingang zur 1. Etage befindlichen Büroraum. Außerdem hat der Kläger die Räume im Erdgeschoß zu gewerblichen Zwecken inne. In das links an die Küche angrenzende Zimmer hatte er im Jahre 1948 im Vollzug einer vom Wohnungsamt der Beklagten gemachten Auflage zwei in seinem Betrieb tätige Arbeiterinnen aufgenommen. Nach ihrem am 13. März 1949 erfolgten, dem Wohnungsamt gemeldeten Auszug erfaßte das Wohnungsamt jenen an die Küche anschließenden Raum mit einer vom 31. März 1949 datierten, dem Kläger angeblich am 12. April 1949 zugestellten Verfügung. Der Raum war unterdes im Einverständnis des Klägers, der die Wohnung mit seiner Ehefrau und einem damals 16 Jahre alten Sohn bewohnte, von Frau V[REDACTED] bezogen worden, die am 5. April 1949 und sodann unter Verwendung des hierfür eingeführten Formulars, erneut am 28. April 1949 die Zuweisung des Raumes erbat. Das Wohnungsamt lehnte jedoch das Gesuch ab. Es wies statt dessen den Raum unter dem 26. April 1949 einer Frau Urbach und nach deren Verzicht unter dem 30. Mai 1949 der Frau O[REDACTED] zu. Den hiergegen von Frau V[REDACTED] eingelegten Einspruch wies die Schlichtungsstelle in Wohnungssachen am 28. Juni 1949 zurück. Im Juni 1949 vermietete der Kläger zwei andere Zimmer seiner Wohnung nebst Küche und Abstellraum an die aus zwei Erwachsenen und zwei Kindern bestehende Familie R[REDACTED]. Am 15. August 1949 ordnete das Wohnungsamt an, die Einweisung von Frau O[REDACTED] in den ihr zugewiesenen Raum neben der Küche solle vollzogen werden.

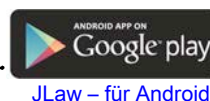
- 3 -

Die am 26. August 1949 in der Wohnung erschienenen Vollziehungsbeamten stellten fest, daß der Raum, in dem Türen, Fenster, Lichtanlage und Waschbecken entfernt worden waren, nicht bewohnbar war. An demselben Tag wurde dem Kläger auf dem Wohnungsamt eröffnet, das Amt werde sich für den von ihm unbrauchbar gemachten Raum einen anderen Raum nehmen und in diesen die Zwangseinweisung durchführen. Bereits am Nachmittag öffneten die Vollziehungsbeamten gewaltsam den neben dem Eingang zur 1. Etage gelegenen Büroraum, versiegelten ihn und zeigten dem hinzukommenden Kläger eine auf den Büroraum bezügliche Erfassungsverfügung des Wohnungsamts vor. Am 29. August 1949 wurde sodann der Büroraum von Frau O. bezogen. Nunmehr überließ der Kläger den letzten ihm verbliebenen Raum seiner Wohnung der Frau V. als Ersatz für den neben der Küche befindlichen Raum und richtete sich in seinem Gewerbebetrieb im Erdgeschoß zwei Zimmer mit Küche ein. Der ursprünglich von Frau V. bewohnte Raum wurde in der Folgezeit instandgesetzt und zu Weihnachten 1949 erneut von ihr bezogen. Unterdessen hatte die Spruchstelle in Wohnungssachen bei dem Regierungspräsidenten in Köln am 19. Oktober 1949 auf Beschwerde von Frau V. die Zuweisung des neben der Küche gelegenen Raumes an Frau O. zurückgenommen und das Wohnungsamt, allerdings erfolglos, angewiesen, der Frau V. die beantragte Zuweisung zu erteilen. Ferner hatte die Schlichtungsstelle am 29. November 1949 die Erfassung des Büroraumes aufgehoben und dessen Zuweisung an Frau O. zurückgezogen. Am 18. Oktober 1951 verurteilte das Landesverwaltungsgericht die Beklagte, den damals noch immer von Frau O. bewohnten Büroraum freizumachen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Der Kläger erhebt gegen die Beklagte Ersatzansprüche. Er hat beantragt, die Beklagte zur Zahlung eines Teilbetrags von 10.000 DM nebst Zinsen zu verurteilen. Er sieht in dem Vorgehen der Beamten der Beklagten mehrere ihm gegenüber begangene Amtspflichtverletzungen. Er will durch das Vorgehen gezwungen gewesen sein, die seinem Gewerbebetrieb dienenden Räume im Erdgeschoß des Hauses als Wohnung zu verwenden, und durch die dadurch eingetretene nahezu völlige Einstellung seines Fabrikationsbetriebs und des Verkaufsgeschäfts hohe geschäftliche Verluste einschließlich Gewinnausfall erlitten haben. Die Beklagte hat die Klageforderung nach Grund und Höhe bestritten. In den Vorinstanzen ist der Kläger unterlegen. Mit der Revision verfolgt er sein Klagebegehren weiter. Die Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Amtspflichtverletzungen, auf die der Kläger sein Klagebegehren gründet, sollen den Beamten der Beklagten bei Ablehnung der von Frau V. erbetenen Einweisung, der Zuteilung des links neben der Küche gelegenen Raumes an Frau O., sowie bei deren Einweisung in den Büroraum unterlaufen sein. Sie haben also hoheitliche Eingriffe in den Rechtskreis des Klägers als des über die in der 1. Etage gelegenen Räume Verfügungsberechtigten zum Gegenstand. Die geschäftlichen Einbußen, deren Ersatz der Kläger von der Beklagten verlangt, gehen dagegen nach dem Vortrag des Klägers auf die anderweite Verwendung der im Erdgeschoß zu Gewerbebezwecken eingerichteten und benutz-

ten Räume zurück, zu der der Kläger infolge der Maßnahmen der Beamten gezwungen worden sein will. Hätten die Beamten der Beklagten bei den Eingriffen in die Rechtssphäre des Klägers als Wohnungsinhabers schuldhaft ihnen gegenüber dem Kläger obliegende Amtspflichten verletzt, wie dies das Berufungsgericht bezüglich der Erfassung des Büroraums und der damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen des Wohnungsamts vom 26. und 29. August 1949 angenommen hat, so müßte die Beklagte dem Kläger den ihm daraus entstehenden Schaden ersetzen (§ 839 BGB, Art 131 WeimVerf, Art 34 GrundG). Die durch die Einschränkung des Gewerbebetriebs erlittenen Schäden führt nun das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Erstgericht nicht auf die Beeinträchtigung des Wohnrechts des Klägers, sondern auf das eigene Verhalten des Klägers als ausschließliche Schadensursache zurück.

Der Auffassung des Vordergerichts ist zuzustimmen.

Insoweit das Wohnungsamt den an die Küche angrenzenden Raum in Anwendung des Art VIII WohnG pflichtwidrig und unter Mißachtung des Erlasses des Wiederaufbauministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 1949 (MinBl NRhWf S 178), und dies noch dazu unter saumseliger Sachbehandlung, der Frau O. [REDACTED] statt der Frau V. [REDACTED] zugeteilt haben soll, ist eine Ursächlichkeit ohne weiteres zu verneinen. Denn insofern handelt es sich nur darum, daß anstelle des dem Kläger genehmen Bewerbers ein anderer Wohnungsuchender zum Zuge kam. Damit allein war eine weitergehende Beschränkung des dem Kläger zur eigenen Benutzung belassenen Wohnraums aus öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkten nicht verbunden.

Die weiteren den Beamten der Beklagten vorgeworfenen Amtspflichtverletzungen bestanden nach Meinung des Klägers im folgenden: die Wohnung sei durch Zuweisung von Frau O. überbelegt worden, der in der 1. Etage befindliche Büroraum sei, obwohl er nicht freigesewesen sei, und ohne vorherige ordnungsmäßige Zustellung einer Erfassungsverfügung erfaßt worden, die zu Gunsten von Frau O. ergangene Einweisungsverfügung sei nicht zugestellt und dem Kläger die Ergreifung von Rechtsbehelfen gegen die Zwangseinweisung durch die Beklagte unmöglich gemacht worden, auch habe das Wohnungsamt ungeachtet der am 29. November 1949 ergangenen Entscheidung der Schlichtungsstelle nicht die Wohnungsräumung O. durchgeführt, dagegen habe es Frau V. trotz der Entscheidung der Spruchstelle in Wohnungssachen vom 19. Oktober 1949 in die Wohnung einzuweisen unterlassen. Auch jene Pflichtwidrigkeiten sind für den behaupteten geschäftlichen Schaden des Klägers nicht ursächlich geworden.

In dem Zeitpunkt, als der Kläger den letzten ihm verbliebenen Raum seiner Wohnung an Frau Voussen überließ und sich in seinem Gewerbebetrieb zwei Zimmer mit Küche einrichtete, bestand nämlich nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite folgende Lage: Der Kläger hatte im Juni 1949 in seine Vierzimmer-Wohnung in Kenntnis der vom Wohnungsamt verfüigten Erfassung des links neben der Küche gelegenen Raumes zwei andere Zimmer mit der Küche an die Familie R. vermietet. In seinem Einverständnis war das links neben der Küche gelegene Zimmer vor der Erfassung und anderweiten Zuteilung durch das Wohnungsamt von Frau V. bezogen worden. Der Raum war am 26. August 1949 nach der Herausnahme der Türen, Fenster, Lichtanlage und Waschbecken unbewohnbar. Ob Frau V.

ihn vor ihrem Einzug, wie dies der Kläger vorträgt, erst bewohnbar gemacht und sodann nach der am 15. August 1949 ergangenen Anordnung der Zwangseinweisung von Frau O. mit Billigung des Klägers die aufgeführten Gegenstände, weil von ihr eingebracht, entfernt hatte, ist in diesem Zusammenhang ohne Belang. Das vierte Zimmer der Wohnung stand dem Kläger noch zur Verfügung; er überließ es an Frau V., nachdem Frau O. mit Hilfe des Wohnungsamts in den auf der 1. Etage befindlichen Büroraum eingezogen war. Mit der Belegung des Büroraums war aber das links neben der Küche befindliche Zimmer von der Erfassung frei geworden. Es konnte also instandgesetzt und entweder wieder von Frau V. oder von dem Kläger bezogen werden. Die Behauptung des Klägers, er habe im Fall der Instandsetzung des Raumes dessen erneute Erfassung befürchten müssen, ist vom Berufungsgericht zutreffend zurückgewiesen worden. Sonach hätte der Kläger, der sich, wie die Aufnahme der Familie R. und der Frau V. zeigt, ohnehin mit einem einzigen Zimmer seiner Wohnung und mit dem Büroraum begnügen wollte, die Möglichkeit gehabt, ein Zimmer der Wohnung für sich zu verwenden und im Erdgeschoss einen Raum einzurichten, der seinem Sohn gleichzeitig als Schlafstelle, notfalls als Aufenthaltsraum gedient hätte. Die vom Berufungsgericht als tatsächlich vorhanden festgestellte Möglichkeit, daß der Kläger, wenn nicht das der Frau V. als Ersatz zur Verfügung gestellte Zimmer, so den links neben der Küche gelegenen Raum für seine Wohnzwecke verwenden konnte, kann von der Revision nicht ausgeräumt werden. Namentlich ist vom Kläger nicht schlüssig dargetan, daß er, der sich zwei Wohnzimmer mit Küche im Erdgeschoß einrichtete, zur Herrichtung des links neben der Küche gelegenen Raumes außerstande gewe-

sen wäre. Wenn das Berufungsgericht ausführt, die Heranziehung eines Raumes im Erdgeschoß als Schlafstelle und Aufenthaltsraum des Sohnes hätte keine ins Gewicht fallende Einschränkung des Gewerbebetriebs nach sich gezogen, so hat es damit besagen wollen, daß in diesem Fall dem Kläger ein geschäftlicher Schaden nicht erwachsen wäre. Die Revision rügt daher zu Unrecht, das Berufungsgericht habe mit seinen Ausführungen die Entstehung eines geschäftlichen Schadens zugegeben.

Wenn der Kläger von der aufgezeigten Möglichkeit keinen Gebrauch machte, sondern stattdessen, wie er im einzelnen in der Klage vorträgt, sich in seinen Gewerberäumen unter Vornahme kleinerer Umbauten eine Wohnung einrichtete, eine Reihe von Maschinen stilllegte, und das Ladenlokal als Wohnraum in Benutzung nahm, wenn er dadurch seinen Fabrikationsbetrieb nahezu zum Stillstand brachte und sich außerstande setzte, eine ihm kurz vorher erteilte Genehmigung zum Einzelhandel mit Schuhwaren auszunutzen und ein Auslieferungslager für eine andere Firma zu unterhalten, so hat er hierzu eine seine Handlungsweise rechtfertigende Veranlassung nicht gehabt. Er hat den ihm angeblich entstandenen Schaden durch eine ungerechtfertigte, selbständige Handlung aus freien Stücken herbeigeführt und ihm erwachsende geschäftliche Nachteile bewußt in Kauf genommen. Damit ist sein Vorgehen im Rechtssinn zur alleinigen Schadensursache geworden und schließt es aus, die in Frage stehenden Maßnahmen des Wohnungsamts und die behaupteten geschäftlichen Verluste in einen ursächlichen Zusammenhang zu bringen (vgl hierzu statt vieler RGRKom z BGB, vor §§ 249 - 255 Bem 5 Abs 2; Palandt vor § 249 Bem 5 d dd). Infolge-

dessen entfällt für den Kläger ein auf § 839 BGB, Art 131 WeimVerf, Art 34 GrundG gestützter Schadensanspruch.

Für die von ihm selbst verursachten geschäftlichen Einbußen kann der Kläger auch nicht etwa eine Entschädigung wegen enteignungsgleichen Eingriffs (BGHZ 6, 270 [290, 291]) verlangen. Ein solcher Entschädigungsanspruch ist von den Vorinstanzen nicht behandelt worden. Er war aber, auch wenn sich der Kläger nicht ausdrücklich auf ihn und die zu seiner Begründung dienenden Rechtssätze bezogen hat, der richterlichen Würdigung unterbreitet; denn das Vorbringen des Klägers in seiner Gesamtheit ließ hinreichend klar erkennen, daß er die Beklagte auch unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt haftbar machen will.

II.

Die Revision wirft dem Berufungsgericht zu Unrecht vor, es habe sich mit den vom Kläger als Schaden geltend gemachten Aufwendungen für die Einrichtung des Erdgeschosses zu Wohnzwecken, sowie mit den Instandsetzungskosten des von Frau O. be- zogenen und schließlich geräumten Büroraums überhaupt nicht befaßt. Diese Schäden sind in dem eingeklagten Schadensteilbetrag nämlich nicht erkennbar enthalten.

Der Kläger hat an der von der Revision ange- zogenen Stelle in der Klageschrift (Bl 11), deren Entwurf zugleich die Begründung seines Armenrechts- gesuches gebildet hatte, zwar auf die notwendig ge- wordenen Umbauten hingewiesen. Er hat aber bei der

beziiferten Aufzählung seiner Schäden in Höhe von 25.519,75 DM bis 31. Dezember 1949 ausschließlich geschäftliche Verluste aufgeführt (Bl 12 ff der Klageschrift mit Anlage 2) und erklärt, er mache hiervon im Rahmen der Armenrechtsbewilligung vom 17. Oktober 1951 nur den Betrag von 10.000 DM geltend. Die Bewilligung des Armenrechts in dieser Höhe hat sich nur auf die Einklagung von geschäftlichen Verlusten bezogen. Im Armenrechtsverfahren hatte der Kläger mit Schriftsatz vom 4. September 1951 noch angekündigt, daß er die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von Mietrückständen der Frau O. in Höhe von 290 DM verlangen werde, und hat sodann im Schriftsatz vom 8. Dezember 1951 darum nachgesucht, daß das Armenrecht auf die Einklagung des Mietausfalles, der von der Revision erwähnten Instandsetzungskosten in Höhe von 258 DM, sowie eines im Jahre 1950 entgangenen Geschäftsgewinns im Betrage von 12.300 DM erweitert werde. Nach Ablehnung dieses Gesuchs hat er in der Schlußverhandlung vor dem Landgericht nur den in der Klage enthaltenen Antrag auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 10.000 DM gestellt und zwar, wie der Tatbestand des landgerichtlichen Urteils ausdrücklich besagt, als Teilersatz für seinen durch die Einstellung des Gewerbebetriebs entstandenen Schaden.

Im Berufungsrechtszug hat der Kläger allerdings, und zwar irrig, im Schriftsatz vom 4. September 1951 (S 11) bemängelt, das Landgericht habe übersehen, daß auch der Mietausfall eingeklagt sei. Er hat aber nur beantragt, seinem Schlußantrag aus dem ersten Rechtszug stattzugeben, und hat in sei-

nem eben erwähnten Schriftsatz ausgeführt, die Erhöhung der Klage um den Mietausfall werde noch vorzunehmen sein. Letzteres ist nicht geschehen. Auch nach dem Tatbestand des Berufungsurteils (S 3) hat der Kläger das Klagebegehren ausschließlich damit begründet, daß die Beklagte für die ihm entstandenen geschäftlichen Verluste einzustehen habe. Die von der Revision angezogenen Ansprüche betr. Aufwendungen für die Einrichtung der Erdgeschoßzimmer und Instandsetzungskosten des Büroraums sind daher gleich dem Anspruch auf Ersatz des Mietausfalles nicht vom Kläger zur Grundlage des Klagebegehrens gemacht worden. In der Revisionsinstanz kann dies nicht nachgeholt werden. Insoweit das Berufungsgericht am Schluß seiner Entscheidungsgründe den Anspruch des Klägers auf Ersatz von Mietausfall für unbegründet erklärt, hat es daher über einen nicht eingeklagten Anspruch entschieden. Die sich auf diesen Anspruch beziehende, im Berufungsurteil enthaltene Klagabweisung ist daher vom Senat zu beseitigen, wozu ein Ausspruch in den Gründen genügt.

Die Revision des Klägers kann sonach keinen Erfolg haben. Soweit auf die von der Revision erhobenen Rügen bisher nicht im einzelnen eingegangen ist, betreffen sie durchweg Punkte, auf die es für die Entscheidung nach dem Gesagten nicht ankommt. Die Revision ist daher zurückzuweisen

und der Kläger gemäß § 97 ZPO mit den Kosten des
Verfahrens zu belasten.

Dr. Geiger

Rietschel

Dr. Weber

Dr. Kreft

Dr. Hußla